

Dokumentation der Fortschreibung des Kapitels „2.2.3 Abfallwirtschaft“ im Biogashandbuch Bayern

1. Fassung vom Dezember 2004
2. Fassung vom Januar 2007

Inhaltliche Fortschreibung der Fassung vom Dezember 2004:

1. **Kap. 2.2.3.1.1:** In Abb. 1 wurde die Nummerierung berichtigt (A1-A5). Ebenfalls in Abb. 1 wurden in der Spalte „Anforderungen“ kleinere Änderungen bzw. Umstellungen vorgenommen.
In den Anmerkungen (*) zu Abb. 1 wurde der Hinweis auf „TierNebV und Verordnung (EG) Nr. 181/2006“ aufgenommen.
Unter den Punkt A1 wurde der 1. Absatz um den Satz „Bei tierischen Ausscheidungen, die als „Gülle“ ein tierisches Nebenprodukt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind, sind zusätzlich die Anforderungen gemäß Kapitel 2.2.6 Veterinärrecht (vgl. Kap. 2.2.6.4 - Auflagenvorschläge zu Anlagen des Typs 1 und 2) zu beachten.“ ergänzt.
Der Text unter Punkt A4 wurde aktualisiert.
Im 2. Absatz wurde der Text der ersten Klammer von „(z. B. Mais, der zum Zweck der Energiegewinnung angepflanzt wurde)“ geändert in „[...] der Energiegewinnung verwendet wird“.
2. **Kap. 2.2.3.1.2.1.1:** Im 2. Absatz Satz 2 wurde die Formulierung "das Aufbringen selbst erzeugter pflanzlicher Bioabfälle auf betriebseigene (eigene und gepachtete eigenbewirtschaftete) Flächen (§ 1 Abs. 3 BioAbV)" ersetzt durch „das Aufbringen der auf betriebseigenen Böden angefallenen pflanzlichen Bioabfälle auf betriebseigene (eigene und gepachtete eigenbewirtschaftete) Böden (§ 1 Abs. 3 BioAbN)".
In Absatz 5 wurde im 1. Satz „zu Beginn der Vergärung“ gestrichen, ebenso entfielen die folgenden 3 Sätze (von „Für diese landwirtschaftliche Verwertung“ bis „aber nicht unmittelbar.“
Der letzte Absatz wurde inklusive der Aufzählungen gestrichen und durch den Satz „Daneben sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 zu beachten.“ ersetzt.
3. **Kap. 2.2.3.1.2.1.2:** Der letzte Satz „Die Vollzugshinweise werden derzeit von 2 Bund-Länder-Arbeitsgruppen überarbeitet.“ wurde gestrichen.
4. **Kap. 2.2.3.1.2.3.1:** Die Überschrift wurde erweitert, das Kapitel neu gefasst.
5. **Kap. 2.2.3.1.2.3.2:** Die Überschrift wurde erweitert, das Kapitel neu gefasst.
6. **Kap. 2.2.3.1.2.4:** Das Kapitel wurde neu gefasst.
7. **Kap. 2.2.3.1.2.5:** Die Verordnung (EG) Nr. 181/2006 und die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung wurden in den Text mit aufgenommen, und auch die Überschrift wurde entsprechend erweitert.
8. **Kap. 2.2.3.1.3.1:** Das Beispiel Tankreinigungsrückstände wurde gestrichen.

9. **Kap. 2.2.3.1.3.3:** Unter Punkt Hygienisierungsanforderungen an Bioabfälle tierischen Ursprungs (Kategorie A4 gem. Kap. 2.2.3.1.1) wurden die „Verordnung (EG) Nr. 181/2006“ sowie die „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung“ eingefügt.
10. **Kap. 2.2.3.1.3.6:** Am Ende des 2. Absatzes wurde ein Querverweis auf Anlage 2, Tabellen 11 und 12 der Düngemittelverordnung eingefügt. Im vorletzten Absatz wurden die Industrieabfälle mit dem Zusatz „und daher keine Bioabfälle sind“ versehen.
Der letzte Absatz ist neu hinzugekommen.
11. **Kap. 2.2.3.1.3.11:** Der Satz „Die Probenahme ist jeweils Teil der Untersuchung und darf deshalb nur vom notifizierten Labor vorgenommen werden.“ wurde um den Zusatz „oder anerkannten Probenehmer“ ergänzt.
12. **Kap. 2.2.3.1.4.1:** Tabelle 3 wurde in der Spalte „Wirtschaftsdünger“ um „Silosickersäfte“ ergänzt.
13. **Kap. 2.2.3.1.4.3:** Der 1. Absatz wurde neu gefasst. Im 2. Absatz wurden Ergänzungen vorgenommen.
Der 3. Absatz wurde verkürzt.
Der 4. Absatz wurde umformuliert.
Die „Fachliche Empfehlung“ zu Punkt 1 der Aufzählung wurde gestrichen.
Tabelle 4 wurde in Spalte „Ausbringung der Gärrückstände auf ldw. Flächen“ um den Punkt „ja, aber Beweidung durch Nutztiere bzw. Futtergewinnung frühestens 21 Tage nach der letzten Ausbringung gestattet“ ergänzt, in der Spalte „Betrieb“ wurde unter Punkt „Fleisch-Zerlegebetrieb“ die Angabe „Zerlegung von Rinder> 12 Monate“ zu „[...]> 24 Monate“ geändert.
Der „Hinweis“ zu Tab. 4 wurde neu eingefügt.
14. **Kap. 2.2.3.1.4.4:** Der dritte Aufzählungspunkt (→ Presswasser etc.) wurde gestrichen.
15. **Kap. 2.2.3.1.4.5:** Der Text unter Punkt „Häusliches Abwasser“ wurde ergänzt.
Unter Punkt Alkohol-Wasser-Gemische wurde die Formulierung „Diese besonders überwachungsbedürftigen Abfälle [...]“ durch „Diese gefährlichen Abfälle [...]“ ersetzt.
16. **Kap. 2.2.3.3.3:** Der Punkt Hinweise für die Genehmigungsbehörde wurde am Ende um einen Satz („Ferner[...]“) ergänzt.
Die Auflagenvorschläge wurden am Ende durch einen weiteren Aufzählungspunkt ergänzt.
17. **Kap. 2.2.3.3.4:** Der Hinweis für die Genehmigungsbehörde und die Auflagenvorschläge wurden ergänzt.
Der Hinweis auf die TA Siedlungsabfall (TASi) wurde an verschiedenen Stellen aufgenommen.
Der Punkt Aufzeichnungspflichten wurde um einen weiteren Aufzählungspunkt („Soweit Bioabfälle[...]“) ergänzt.
Unter Auflagenvorschläge - Behandlungspflichten wurde ein Hinweis ergänzt.
18. **Kap. 2.2.3.3.5:** Unter den ersten Hinweisen für die Genehmigungsbehörde wurden unter dem 2. Aufzählungspunkt Hinweise auf die „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung“ und „veterinärrechtliche“ Vorschriften aufgenommen.
Unter Auflagenvorschläge wurde die Fachliche Empfehlung (2. Aufzählungspunkt) entfernt.
Der Auflagenvorschlag zum Betriebstagebuch wurde entfernt.

Zudem wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3. Fassung vom Oktober 2013

Das Kapitel wurde insbesondere aufgrund der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 sowie der Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 23.04.2012 komplett überarbeitet.

4. Fassung vom April 2015

Überarbeitung des Layouts sowie mehrere redaktionelle Änderungen.

Kapitel 2.2.3.4.2.1: Verweis auf Vollzugshinweise vom 07.01.2014 zur novellierten Bioabfallverordnung.

5. Fassung vom März 2020

1. Anpassung geänderter Rechtsverweise.
2. **Kap.2.2.3.2.1:** Aufnahme Definition Abfälle.
Aufnahme eines Beispiels für die Prüfung der Nebenprodukteigenschaft nach § 4 KrWG.
3. **Kap. 2.2.3.3.3:** Link auf Anzeigeformblatt für das Nachweisverfahren eingefügt.
4. **Kap. 2.2.3.4.2.2.6:** Ergänzung der Überschrift um „...und weiterer Parameter“.
Berechnungsformel der Schadstoffaufstockung überarbeitet.
Geänderte zulässige Flächensummen nach RAL-GZ und Link auf Prüfbestimmungen der BGK aufgenommen.
Hinweis auf die neuen Grenzwerte der DüMV für Fremdstoffbestandteile und den neuen Siebschnitt für die Fremdstoffbestimmung von 1 mm.
Hinweis, dass die Nicht-Meldung von Grenzwertüberschreitungen eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
Hinweis, dass nach novellierter DüMV (02.10.2019) beim Einsatz von verpackten Lebensmitteln aus dem Handel oder der Produktion Verpackungen oder Verpackungsbestandteile vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess von den Bioabfällen zu trennen sind.
5. **Kap. 2.2.3.4.2.2.7:** Hinweis, dass eine Zustimmung nach § 6 Abs. 2 BioAbfV nur möglich ist, wenn es sich bei dem beantragten Substrat um einen zugelassenen Ausgangsstoff nach Anhang 2, Tabellen 6 bis 8 DüMV handelt.
Bei „Nutzen der Verwertung“ wurde „Methanerzeugung“ aufgenommen.
6. **Kap. 2.2.3.4.2.2.1:** Hinweise auf LfU-/LfL-Merkblatt zur Freistellung von Behandlungs- und Untersuchungspflichten für Grüngut nach § 10 Abs. 2 BioAbfV.
7. **Kap. 2.2.3.5.3:** Ergänzung Hinweis unter Tab. 4 zur heranzuziehenden Fassung der Biomasseverordnung für eine Vergütung nach EEG.
8. **Kap. 2.2.3.5.4:** Konkretisierung: keine Ausnahmemöglichkeit für den Einsatz von Alkohol-Wasser-Gemischen aus der chemischen und pharmazeutischen Industrie.

6. Fassung vom März 2021

1. **Allgemein:** Das Kapitel wurde zur besseren Verständlichkeit sprachlich überarbeitet.
2. **Kap. 2.2.3.1:**
Abb. 1: - Linke Spalte: Konkretisierung, welche tierischen Nebenprodukte unter „A 1“-Stoffe fallen. Rechte Spalte: Konkretisierung, dass Gärrückstände nicht entsorgt, sondern verwendet werden.
- Unterkapitel „A 1“: hier und im gesamten Text: durch Änderung des KrWG notwendige Korrektur

des Verweises auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 (statt ehem. Nr. 4).

- Unterkapitel „A 1“: Konkretisierung, in welchen Fällen tierische Nebenprodukte nicht unter den Geltungsbereich des KrWG fallen.

3. **Kap. 2.2.3.2.2:** Aufnahme der Definition nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 KrWG.
4. **Kap. 2.2.3.3.4.1**, Abs. 2: Konkretisierung, dass für bestimmte Abfälle bei einer Verwertung als Düngemittel oder im Landschaftsbau oder bei Rekultivierungsmaßnahmen keine Nachweispflichten des KrWG, aber der BioAbfV bestehen.
5. **Kap. 2.2.3.5.3**, Abs. 2: Ergänzung Verordnung EG 1069/2009.
6. **Kap. 2.2.3.5.4**, Abs. 1: Ergänzung, dass vor einem Einsatz von häuslichen Abwässern in Biogasanlagen abgeklärt werden sollte, ob die Vergütung nach EEG betroffen ist.
7. **Kap. 2.2.3.7.2 (Fremdstoffentsorgung):** Hinweis, dass für Abfälle, die beim Betrieb anfallen, die Abfallhierarchie zu beachten ist.
8. **Kap. 2.2.3.7.4 (Betriebstagebuch):** Ergänzung, dass die Überprüfung des Betriebstagebuchs zu dokumentieren ist.

7. Fassung vom Februar 2022

1. Aktualisierung mehrerer Rechtsverweise sowie kleinere redaktionelle Änderungen.
2. **Kap. 2.2.3.5.4.** „Weitere Materialien (Nicht-Bioabfälle) – Häusliches Abwasser“ wurde an die aktuelle Düngeverordnung angepasst. Eine fachliche Änderung ergab sich hieraus nicht.